

Wie verhalte ich mich, wenn ich einen positiven Befund erhalte:

- Begeben Sie sich sofort in häusliche Isolation.
- Bitte melden Sie sich **nicht** beim Gesundheitsamt. Das Gesundheitsamt bekommt die Information über den positiven Bescheid ebenfalls und setzt sich schnellstmöglich mit Ihnen in Verbindung.
- Erstellen Sie eine Liste der Kontaktpersonen der Kategorie 1 (möglichst mit Telefonnummern) und halten sie diese bereit, wenn das Gesundheitsamt mit Ihnen den ersten Kontakt aufnimmt.
- Informieren Sie die Personen, die direkten Kontakt zu Ihnen hatten (Kontaktperson Kategorie 1), soweit Ihnen das möglich ist.
- Informiert werden sollten **alle** Personen, mit denen Sie ab zwei Tage vor Beginn eventueller Symptome Kontakt hatten. Sofern Sie keine Symptome haben, berechnet sich der Zeitraum zwei Tage vor Abstrichdatum.
- Die von Ihnen informierten Kontaktpersonen sollen sich ebenfalls sofort in **häusliche Isolierung** begeben und nicht das Gesundheitsamt kontaktieren. Das Gesundheitsamt wird sich so schnell wie möglich melden.

Wie verhalte ich mich, wenn ich ein positives Schnelltestergebnis bekommen?

- Das Schnelltestergebnis muss mittels eines PCR-Testes bestätigt werden. Wenden Sie sich hierzu an Ihren Hausarzt.
- Bis zum Vorliegen des Ergebnisses sind Sie gem. der Quarantäneverordnung NRW verpflichtet, sich in Quarantäne zu begeben.

Wer gilt als Kontaktpersonen der Kategorie 1 ?

- Personen, zu denen Sie mindestens 15 Minuten Gesichtskontakt mit einem Abstand von unter 1,5 Metern hatten, etwa im Rahmen eines Gesprächs. Ist der Mindestabstand nicht einzuhalten, bietet nur das Tragen einer Schutzmaske des Typs "FFP2" oder "KN95" - ohne Atemventil - ausreichenden Schutz.
- Personen, die zwar größeren Abstand zu Ihnen hatten, aber mit hoher Wahrscheinlichkeit einer relevanten Konzentration von Aerosolen (z.B. schlecht belüftete Räume) ausgesetzt waren. Darunter fällt etwa gemeinsames Feiern, Singen oder Sporttreiben in Innenräumen. Ebenso, wenn Sie sich länger als 30 Minuten in einem Raum aufgehalten haben, in dem sich anschließend auch andere Personen aufgehalten haben.
- Personen, zu denen Sie in direktem Kontakt mit Körpersekreten- und Flüssigkeiten gestanden haben, wie beispielsweise beim Küssen. Dies gilt auch bei Anhusten, Anniesen, Mund-zu-Mund-Beatmung oder Kontakt zu Erbrochenem.
- Medizinisches Personal, zu dem Sie im Rahmen von Pflege oder medizinischer Untersuchung Kontakt hatten, falls hier nicht die entsprechende Schutzausrüstung verwendet wurde.

Wie verhalte ich mich als Kontaktperson der Kategorie 1?

- Sollten Sie von einer positiv getesteten Person vorab informiert werden, dass eine der oben genannten Punkte auf Sie zutrifft und Sie eventuell als Kontaktperson der Kategorie 1 gelten, begeben Sie sich sofort in häusliche

Isolation. Warten Sie zur weiteren Einschätzung auf die Kontaktaufnahme des Gesundheitsamtes. Sollten Sie selber Symptome verspüren oder aber als Risikopatient gelten, können Sie den Haus- oder Facharzt (telefonisch!) über die Symptome und den Kontakt zu einer infizierten Person informieren. Der Hausarzt wird dann ggfs. eine Testung veranlassen.

**Was mache ich, wenn die Rückmeldung vom Gesundheitsamt länger dauert?
Darf ich noch das Haus verlassen, so lange keine Quarantäne angeordnet ist?**

- Aufgrund der erhöhten Fallzahlen kann es leider einige Tage dauern, bis sich das Gesundheitsamt meldet. Bitte halten Sie sich bis dahin an die freiwillige Isolation. Das Gesundheitsamt prüft jeden Einzelfall und bewertet dann, ob Sie als Kontaktperson der Kategorie 1 gelten.

Wie kann ich meinem Arbeitgeber bescheinigen, dass ich mich sicherheitshalber in häusliche Isolation begeben habe, obwohl sich das Gesundheitsamt noch nicht gemeldet hat?

- Das können Sie Ihrem Arbeitgeber zunächst nicht bescheinigen. Allerdings sollte es auch im Interesse Ihres Arbeitgebers sein, dass Sie die Personen in Ihrem Betrieb vor einer möglichen Infektion schützen.

Wann erhalte ich eine Bescheinigung, dass für mich eine Quarantäne angeordnet ist?

- Die erforderliche Quarantänebescheinigung wird vom Gesundheitsamt direkt zu Anfang bei der Bearbeitung des Falles ausgestellt.

Entstehen mir Nachteile, wenn sich das Gesundheitsamt erst spät bei mir meldet?

- Wenn Sie sich nach Information eines Infizierten, der mit Ihnen Kontakt hatte, in häusliche Isolation begeben, werden Ihnen im Nachhinein keine Nachteile entstehen.

Kann es sein, dass ich trotz Kontakt zu einer positiv getesteten Person nicht in Quarantäne muss?

- Ja. Stellt das Gesundheitsamt nach genauer Prüfung fest, dass Sie zwar Kontakt hatten, aber dieser nicht zu einer möglichen Ansteckung führen kann, ist eine Quarantäne nicht erforderlich. Diese Entscheidung trifft aber das Gesundheitsamt.

Wieso sind die Quarantänezeiten nicht für alle gleich?

- Die Quarantänezeiten richten sich nach den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts. Corona Positive müssen 10 Tage in Quarantäne, weil sie in diesem Zeitraum infektiös sind. Kontaktpersonen erhalten eine 14-tägige Quarantäne, weil die Inkubationszeit bis zu 14 Tagen dauern kann.

Wann darf ich wieder aus der Quarantäne? Informiert mich das Gesundheitsamt oder reicht es 2 Tage keine Symptome mehr zu haben?

- Wenn Sie positiv auf Corona getestet sind, können Sie die Quarantäne nach 10 Tagen verlassen, soweit Sie symptomfrei sind. Eine Kontaktaufnahme durch das Gesundheitsamt ist nicht erforderlich. Das bedeutet, dass Sie nach Ablauf der 10 Tage das Haus verlassen dürfen und die normalen Tätigkeiten wieder aufnehmen können.
- Wenn Sie auch nach 10 Tagen noch Symptome haben, kontaktieren Sie bitte das Gesundheitsamt. Die Quarantäne muss dann verlängert werden, bis Sie 2 Tage symptomfrei sind.

Wie verhalte ich mich, wenn das Gesundheitsamt eine Quarantäne angeordnet hat und ich keine Symptome habe?

- In diesem Fall können Sie nach Ablauf der Quarantäne ohne weitere Kontaktaufnahme mit dem Gesundheitsamt das Haus verlassen.

Muss ich mich vom Arzt krankschreiben lassen, wenn ich mit Symptomen in Quarantäne bin?

- Wenn Sie Symptome haben und nicht arbeitsfähig sind, benötigen Sie eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung. Die Quarantäneanordnung entbindet nicht von der Verpflichtung eventuell im Homeoffice (soweit möglich) zu arbeiten.

Kann sich die Quarantänezeit durch ein negatives Testergebnis verkürzen?

- Gem. der Quarantäneverordnung NRW kann die Quarantäne auf 10 Tage verkürzt werden, wenn Sie sich mittels PCR-Test oder Coronaschnelltest testen lassen und dabei ein negatives Ergebnis erhalten. Die Testung zur Verkürzung darf frühestens am 10. Tag der Quarantäne erfolgen.
Die Quarantäneverordnung des Gesundheitsamtes wird bei einer Verkürzung nicht angepasst. Bei Verkürzung der Quarantäne müssen Sie daher die Quarantäneverordnung und den Nachweis über das negative Testergebnis mitführen.

Wieso gibt es solche Unterschiede bei der Bewertung, ob Kinder nach einem Kontakt mit positiv getesteten Schulkameraden in Quarantäne müssen?

- Jeder Fall in einer Schule wird als Einzelfall ermittelt. Wer als Mitschüler in Quarantäne muss, ist abhängig vom direkten Kontakt, von den Räumlichkeiten und der Belüftungssituation.

Wieso dürfen Personen, die mit Angehörigen (z. B. Kindern) in Quarantäne in einem Haushalt leben, trotzdem arbeiten oder einkaufen gehen?

- Nach den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts müssen nur Kontaktpersonen der 1. Kategorie in Quarantäne. Die Angehörigen sind nicht Kontaktperson der 1. Kategorie. Sollten bei der in Quarantäne befindlichen Person Symptome auftreten und /oder das Coronavirus bestätigt werden,

ändert sich die Situation: Dann werden die Haushaltsangehörigen selbst zu Kontaktpersonen der 1. Kategorie und müssen in Quarantäne.